

Positionspapier

Freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der folgenden Positionierung ist ein Selbstvergewisserungs- und Austauschprozess im „Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe“ – kurz: BNO – zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und geschlossener Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe vorausgegangen. Im Juli 2022 fand ein bundesweiter Erfahrungsaustausch statt zu Einschätzungen aus Perspektive der ombudschaftlichen Arbeit und zu Beratungs- und Kooperationsanfragen aus freiheitsentziehenden Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe. Im August 2021 erschien das Rechtsgutachten „Freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Auftrag des Bundesnetzwerk Ombudschaft. Vertreter*innen aller ombudschaftlichen Initiativen im Bundesnetzwerk Ombudschaft setzten sich im Herbst 2022 in einem Forum mit wissenschaftlich-empirischen Forschungsergebnissen und fachlichen Erkenntnissen zu Freiheitsentzug und geschlossener Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe auseinander. Auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung wurde beschlossen, dass das Bundesnetzwerk Ombudschaft sich gegen Freiheitsentzug und geschlossene Unterbringung ausspricht und eine entsprechende Positionierung erarbeitet wird.

So zentral die Beratung im Einzelfall auch ist, die den Kern ombudschaftlicher Tätigkeit darstellt, so deutlich muss Unabhängige Ombudschaft auch fach- und jugendhilfepolitische Positionierungen einnehmen. Ohne eine solche Erweiterung besteht das Risiko für die Unabhängige Ombudschaft, illegitime Praxen und institutionelle Machtverhältnisse in der Kinder- und Jugendhilfe als gegeben zu akzeptieren und zu ihrer Stabilisierung und Legitimierung beizutragen. Im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft ist formuliert: "Ombudschaftliches Handeln ... legitimiert sich auf der Grundlage der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere des Rechtsstaatsprinzips, des SGB VIII sowie entsprechender landesgesetzlicher Regelungen" (BNO 2016: 5).

Aus kinder- und jugendhilferechtlicher, fachlicher, jugendhilfepolitischer und ethischer Perspektive sowie ausgehend von den Prämissen Unabhängiger Ombudschaft positioniert sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe in dieser Stellungnahme grundsätzlich und fundamental gegen die geschlossene freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe resp. den Hilfen zur Erziehung.

Die fachlichen Begründungslinien werden im Folgenden ausgeführt unter den Überschriften „Kinderrechtliche und jugendhilferechtliche Perspektive“, „Geschlossene Systeme sind anfällig für Machtmissbrauch und Gewalt“ und „Geschlossene Unterbringung steht in einem nicht aufhebbaaren Widerspruch zu den Prämissen unabhängiger Ombudschaft“.

Begründungslinien

I Kinderrechtliche und jugendhilferechtliche Perspektive

Das Thema freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnet eine immense fachpolitische Brisanz. Zu beobachten sind steigende Platzzahlen sowie Forderungen nach einem Ausbau oder Druck zur Wiedereinführung von freiheitsentziehenden Wohngruppen in der Kinder- und Jugendhilfe.¹

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begründet seine Positionierung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe konsequent aus der Perspektive des fachlichen und ethischen sowie des kinderrechtlichen und jugendhilferechtlichen Rahmens der Kinder- und Jugendhilfe. Kein anderer Bereich in der Kinder- und Jugendhilfe besitzt eine so hohe Grundrechtsrelevanz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Freiheitsentziehende, geschlossene Unterbringung verletzt die Rechte und die Würde des Kindes oder des*der Jugendlichen. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft schließt sich den Ausführungen und Begründungen in der Positionierung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) an:

„Geschlossene Unterbringung ist Gewalt an Kindern. Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. Der Vollzug einer Geschlossenen Unterbringung erfüllt den Tatbestand eines groben Machtmissbrauchs gegenüber dem Kind. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, auch in ihrer differenzierten und engagierten Ausgestaltung, ist eine Form der gewaltförmigen Erziehung und verhindert eine Entwicklung junger Menschen zur Mündigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln. Ethisch lehnt der DKSB jede Form der Geschlossenen Unterbringung ab.“ (DKSB 2015: 5)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sieht keine freiheitsentziehende Unterbringung in den Hilfen zur Erziehung vor. Es gibt kein materielles, förmliches Recht, das freiheitsentziehende Unterbringung in der Jugendhilfe begründet; es muss auf die zivilrechtlichen Regelungen des § 1631b BGB zurückgegriffen werden. Das Rechtsgutachten im Auftrag des BNO, erstellt von Prof. Dr. jur. Simone Janssen, stellt die aktuelle Rechtslage umfassend dar und schließt mit der Konklusion:

¹ So haben sich in diesem Zuge bspw. jüngst in Bundesländern wie Sachsen und Thüringen Aktionsbündnisse gegen Geschlossene Unterbringung gegründet; seit 2020 sind die Aktionsbündnisse bundesweit vernetzt. Siehe für Informationen: <https://www.geschlossene-unterbringung.de/2020/07/gruendung-eines-bundesweiten-buendnisses-gegen-geschlossene-unterbringung/>

„Ein Freiheitsentzug allein aus pädagogischen bzw. erzieherischen Zwecken ist unzulässig, weder ist die geschlossene Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, noch sind freiheitsentziehende Maßnahmen aus pädagogischen bzw. erzieherischen Zwecken in jeglichem Kontext der Kinder- und Jugendhilfe genehmigungsfähig.“ (BNO/Janssen 2021: 48)

Die Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention problematisiert jüngst in einem Beitrag die zunehmende Legitimation sowie politische und fachpolitische Akzeptanz von Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und insbesondere auch vom sogenannten ‚Graubereich‘ in der Kinder- und Jugendhilfe als besorgniserregend; ebenso den legitimatorischen Bezug auf ein vermeintliches ‚Kindeswohl‘:

„Aus kinderrechtlicher Perspektive und angesichts der Schwere der Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte ist dies eine sehr besorgniserregende Entwicklung – zumal der Rückbezug auf das „Kindeswohl“ überaus problematisch ist, nicht nur aus der rechtshistorischen Genese, sondern auch aufgrund aktueller Diskussionen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2021: 5f.).

Ein älteres, 1997 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in Auftrag gegebenes Gutachten hatte bereits die verfassungsrechtliche Legitimation und Auslegung in der Kinder- und Jugendhilfe infrage gestellt (vgl. auch Häbel 2006: 289f.):

„Schlink/Schattenfroh (2001) kritisieren ... , dass die materiellrechtliche Ermächtigungsgrundlage der geschlossenen Unterbringung nur an dem Wohl des Kindes festgemacht wird. ... Durch das Fehlen eindeutiger Kriterien ist der Begriff des Kindeswohls für die Zulässigkeit des Freiheitsentzuges bei Minderjährigen zu unbestimmt. Eine ‚verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift ist nicht möglich. § 1631b BGB ist verfassungswidrig‘ (Schlink/Schattenfroh 2001, S. 113).“ (Sülzle-Temme 2007: 16)²

Thomas Meysen sieht freiheitsentziehende Unterbringung als Form der Hilfe zur Erziehung nur bei Systemversagen denkbar in dem Sinne, dass in einem konkreten Einzelfall bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für einen jungen Menschen fehlen bzw. nicht pflichtgemäß vorgehalten werden. Bei bedarfsgerechter Vorhaltung und Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sei eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht erforderlich. Zukünftig rechtlich abbildbar sei dies durch einen Ausschluss der Genehmigung von geschlossener Unterbringung im Rahmen erzieherischer Hilfen (vgl. Meysen 2017: 10f.).

Die globale Studie „Children Deprived of Liberty“ zieht das Fazit, dass Maßnahmen, bei denen einem Kind oder Jugendlichen die Freiheit entzogen oder begrenzt wird oder werden kann, nicht mit den Leitprinzipien der UN-KRK zu vereinbaren seien (Deutsches Institut für Menschenrechte 2021: 2).

Und freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe betrifft tatsächlich

² „Diese verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich nicht auf geschlossene Unterbringungen nach § 71, Absatz 2 JGG, § 72, Absatz 4 und 73 JGG, § 42, Absatz 3 SGB VIII, § 1631b BGB, Satz 2, § 68b, Absatz 4 und § 70e, Absatz 2 FGG“ (Sülzle-Temme 2007: 16).

zu einem wesentlichen Teil Kinder: 31 % der begonnenen Unterbringungen nach § 1631b BGB für § 34 SGB VIII im Jahr 2015 waren Kinder im Alter unter 12 Jahre. Insgesamt 60 % der jungen Menschen im Jahr 2015 sind unter 15 Jahre alt (siehe u.a. die Statistik in BNO 2021: 51).

Die Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention problematisiert wie bereits erwähnt auch die fachpolitische Akzeptanz des sogenannten ‚Graubereichs‘ als besorgniserregend (vgl. „Freiheitsentziehung im Graubereich“, Deutsches Institut für Menschenrechte 2021: 5f.). Dabei wird Geschlossenheit als Muster in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ‚unter dem Radar‘ und ggfs. (teilweise dann rechtswidrig) ohne familiengerichtliche Beschlüsse angewendet. Dies sind bspw. eine ‚geographische Geschlossenheit‘ als restriktives Mittel sowie freiheitsentziehende Maßnahmen im Inneren wie Time Out-Räume, Isolationen, Überwachung oder eine unter Zwangsförmigkeit stehende Verabreichung von Medikamenten und Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche.³

In nahezu allen existierenden geschlossenen Einrichtungen und Wohngruppen finden Stufen- und Phasenmodelle (Belohnungs- und Bestrafungssysteme) Anwendung, die die Unveräußerlichkeit der Rechte und die Würde von Kindern und Jugendlichen verletzen und als ‚Erziehungsmittel‘ ethisch nicht zu rechtfertigen sind.

„Eine besondere Form von Zwang innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe repräsentieren intensiv-pädagogische Erziehungskonzepte mit Zwangselementen. Sie sind oftmals Bestandteile eines fest etablierten und vor allem einfach zu durchschauenden Privilegiensystems, das in der stationären Jugendhilfe zur Verhaltensveränderung eingesetzt wird. Privilegiensysteme werden in Punkte- und Phasenmodelle unterschieden. [...] Zu den intensiv-pädagogischen Zwangselementen zählen außerdem Auszeiträume. Solche ‚Time-out-Räume‘, ‚Krisenzimmer‘, ‚Beruhigungsräume‘, ‚Isolierräume‘ oder auch ‚Besinnungstübchen‘ werden eingesetzt, um Kinder und Jugendliche für bestimmte Zeiten zu isolieren, sie durch diese Isolation zu beruhigen und damit ihr herausforderndes Verhalten einzudämmen. Intensiv-pädagogische Konzepte sind nicht zu rechtfertigen, weil sie aufseiten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu Ohnmachtserfahrungen und zu äußerer Anpassung aus Resignation führen“ (Deutscher Ethikrat 2018: 29f.).

Existierende geschlossene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fallen als Orte der Freiheitsentziehung in den Zuständigkeitsbereich der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.⁴

³ Siehe auch die Ausführungen unter „II Geschlossene Systeme sind anfällig für Machtmissbrauch und Gewalt“; zur Problematisierung einer bis dato kaum kritisch hinterfragten, ggfs. dauerhaften und nicht regelmäßig überprüften Verabreichung von Medikamenten und Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche siehe Deutscher Ethikrat (ebd. 2018: 152f.).

⁴ 2015 besuchte die Länderkommission zwei Jugendhilfe-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz; im Jahr 2016 vier GU-Einrichtungen in Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen, 2017 fünf Einrichtungen in Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Siehe: <https://www.nationale-stelle.de/nationale-stelle.html>

Ihre Länderkommission berichtet jährlich der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten; die Jahresberichte sind online abrufbar (siehe <https://www.nationale-stelle.de/publikationen.html>). In den Jahresberichten finden sich konkrete Ausführungen zu Grundrechtseinschränkungen und fachlichen Mängeln in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.⁵

II Geschlossene Systeme sind anfällig für Machtmissbrauch und Gewalt

Geschlossene Systeme sind grundsätzlich schwerer beherrsch- und kontrollierbar als offene und individuell orientierte Arrangements für Kinder und Jugendliche; sie sind anfälliger für Machtmissbrauch und unzulässige Formen von Gewalt, Strafen und Zwang im Inneren. Die schädigenden Wirkungen totaler Institutionen sind seit den 1960ern bekannt; sie schaffen zwangsläufig repressive, autoritäre Strukturen. Auch wenn sich in Studien und in der Praxis Hinweise auf Engagement oder Empathie der dort arbeitenden Fachkräfte finden (vgl. Menk u.a. 2013)⁶, wies bspw. Permien (2010: 91) erneut darauf hin, dass die Risiken des Machtmissbrauchs des Personals gegenüber Kindern und Jugendlichen im Zwangskontext unhintergebar besonders hoch sind.

In geschlossenen Systemen entsteht zudem vorhersehbarerweise ein hohes Potential für Gewalt und Übergriffe untereinander: Jugendliche in geschlossener Unterbringung berichten von erschreckenden alltäglichen Gewaltphänomenen untereinander (vgl. Menk u.a. 2013: 195); es findet auch sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen statt. Sprich: Es kommt zu Selbst- und Fremdgefährdungen; zu prüfen wäre entsprechend die These von

⁵ Bspw.: „Kameraüberwachung: In einer besuchten Einrichtung fand eine ununterbrochene Kameraüberwachung von Fluren und Gemeinschaftsräumen statt.“ (Jahresbericht 2017: 53) „In einer Einrichtung fielen insbesondere der schlechte bauliche Zustand sowie das Fehlen von Notrufanlagen in den Zimmern auf. Es war darüber hinaus kein umzäuntes Freistundengelände vorhanden, dass allen Kindern und Jugendlichen täglich mindestens eine Stunde Bewegung an der frischen Luft ermöglicht.“ (Jahresbericht 2015: 34)

⁶ Für Gegenteiliges siehe bspw. Jahresbericht 2016 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter: „Die teils unangemessene Ausdrucksweise deutete darauf hin, dass der Umgangston gegenüber den Kindern und Jugendlichen seitens einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Respekt vermissen lässt.“ Und: „Die vorgefundene Dokumentation war aus sich heraus nicht verständlich und enthielt unangemessene Formulierungen sowie nachträgliche Änderungen, für die keine Begründung aufgeführt waren.“ (ebd. 2016: 38)

Freiheitsentzug als institutionelle Kindeswohlgefährdung.⁷ Permien (2010: 91) thematisiert als sehr problematisch „die von vielen Jugendlichen heftig abgelehnte längere, zum Teil über Tage dauernde Isolation im eigenen (ggf. ausgeräumten) Zimmer oder in speziellen Isolationsräumen: Sie wird nicht selten als angstausslösend, entwürdigend und psychisch äußerst belastend erlebt und kann durchaus (re-) traumatisierend wirken. Zudem scheint sie meist keinerlei positive Effekte zu haben, sondern im Gegenteil häufig Aggressivität und (innere) Widerstände zu verstärken und die pädagogische Beziehung zu belasten.“ Im Rückblick auf ihre Unterbringungen berichten einige Jugendliche „von Folgen, die sie bis heute davon getragen haben, wie Ängste vor bestimmten Situationen oder Geräuschen, verlorenes Zeitgefühl, eigene Verhärtungen im Umgang mit anderen oder verminderte Aggressionsschwellen.“ (Redmann 2019: 41)

Für das Bundesnetzwerk Ombudschaft leitet sich aus dem Gewaltverbot in der Erziehung eine klare fachpolitische Positionierung der Ablehnung von geschlossener Unterbringung ab. Auch sieht sich Unabhängige Ombudschaft der Verantwortung aus der Geschichte der Fürsorge- und Heimerziehung und den Forderungen aktueller Interessenvertretungen verpflichtet. Eine zentrale Forderung der ehemaligen Heimkinder der 1950er- und 1960er-Jahre ebenso wie der jungen Menschen, die sich heute in der Selbstorganisation „MOMO – The Voice of disconnected youth“ organisieren, ist die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. „Das Einschließen von Menschen ist immer eine Demonstration von Macht und Ohnmacht – je nachdem, von welcher Seite der Tür man die Sache betrachtet.“ (Wolffersdorf 2006, 155; H.i.O.) Das gilt auch für Freiheitsentzug zu pädagogischen oder erzieherischen Zwecken, der in einem modernisierten Sprachgebrauch als lediglich ‚fakultativ‘ oder als ‚nur temporär freiheitsentziehende‘ Option bezeichnet wird – als ein „‚bisschen‘ Einschluss (Gefängnis light, sozusagen)“ (ebd., 155).

Mit der vorliegenden Positionierung wird erneut der Appell bekräftigt, der im Rechtsgutachten 2021 formuliert wurde: Das Bundesnetzwerk Ombudschaft ruft „alle betroffenen Berufsgruppen“ dazu auf, „seien es Fachkräfte in betroffenen Einrichtungen, Vormund*innen, Gutachter*innen, Verfahrensbeistand*innen oder Familienrichter*innen, den Einsatz bzw. die Genehmigung von geschlossener Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen ... zu reflektieren.“ (Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe 2021: 4). Ziel der Kinder- und Jugendhilfe muss die grundlegende Minimierung

⁷ Siehe bspw. der „Fall Max“; geschlossene Wohngruppe für sexuell übergriffige Jungen (Der SPIEGEL 2012): „Einem Bericht der Einrichtung zufolge wurde Max inzwischen selbst Opfer sexueller Übergriffe durch zwei ältere Jungen. ‚Entsprechende Übergriffe von Bewohnern untereinander kommen auf den spezifischen Jugendgruppen der Jugendhilfe ... immer wieder vor, sind keine Ausnahme und können ... in den seltensten Fällen verhindert werden‘, heißt es da.“ (<https://www.spiegel.de/panorama/sexuell-auffaelliger-junge-in-geschlossenes-heim-gesperrt-a-824340.html>) Siehe ebenso den in Grundzügen nachgezeichneten GU-Beratungsfall bei Rosenbauer (2021). Während der ombudschaftlichen Begleitung dieses Falls wurde das Mädchen durch die Polizei in die geschlossene Unterbringung verbracht. Dort schluckte sie Scherben, um ins Krankenhaus eingeliefert zu werden. Von dort aus konnte sie flüchten.

des Einsatzes von Zwang sein, sowohl in ihren eigenen institutionellen Strukturen als auch in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie (vgl. hierzu sowie umfassend die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats; ebd. 2018: 238f.).

III Geschlossene Unterbringung steht in einem nicht aufhebbar Widerspruch zu den Prämissen Unabhängiger Ombudschaft

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft sieht sich der umfassenden Wahrung der Rechte junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Innerhalb des Bundesnetzwerk ist es selbstverständlicher Konsens, dass kein Kind und kein*e Jugendliche*r abgewiesen wird, die sich mit einem ombudschäftlichen Beratungsbedarf im Kontext von freiheitsentziehenden Maßnahmen und geschlossener Unterbringung an eine Ombudsstelle wenden. Ebenso selbstverständlich wird kein Elternteil mit einem solchen Beratungsbedarf oder Anliegen abgewiesen. Jeder junge Mensch, der von einer freiheitsentziehenden Unterbringung bedroht ist, kann sich jederzeit an die unabhängigen Ombudsstellen wenden. Dies gilt ebenso für die betroffenen Eltern. Ebenso selbstverständlich können sich auch alle Kinder und Jugendlichen, die mit einem Beschluss freiheitsentziehend in der Jugendhilfe untergebracht sind, an eine Ombudsstelle wenden.

Gleichzeitig beginnen hier die fundamentalen rechtlichen, fachlichen und ethischen Problematiken aus Perspektive Unabhängiger Ombudschaft sowie praktische Hürden: Den Kindern und Jugendlichen in freiheitsentziehenden Unterbringungen ist kein freier, offener und physisch sowie psychisch selbstbestimmter Zugang zu unabhängigen Ombudsstellen möglich. Bereits hier wird der unauflösbare Widerspruch zwischen den Prämissen der Unabhängigen Ombudschaft und der durch Zwang gekennzeichneten Struktur von freiheitsentziehender geschlossener Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sichtbar. Unabhängige ombudschäftliche Beratungsprozesse sind durch freien Zugang der Kontaktaufnahme, Vertraulichkeit usw. gekennzeichnet. Freiheitsentziehende Unterbringung führt diese Prämissen ad absurdum.

Für externe Fachkräfte ebenso wie die Unabhängige Ombudschaft sind Zugänge immer kontrolliert, daher willkürlich und von den jeweiligen Entscheidungsträger*innen abhängig. Eine explizite konzeptionelle Kooperation Unabhängiger Ombudschaft mit Einrichtungen geschlossener Unterbringung im Sinne aufsuchender Beratung oder gar als Einrichtungsbesuche - ob angekündigt oder unangekündigt - ist ausgeschlossen; die hierbei klärbaren Fragen liegen in Verantwortung der Heimaufsicht der Länder. Es liegt nicht in der Verantwortung der Unabhängigen Ombudschaft, freie Zugänge zu den jungen Menschen proaktiv zu schaffen; dies liegt rechtlich in Verantwortung der Träger. Diese haben eigene externe Beschwerdemöglichkeiten einzurichten (§ 45 SGB VIII). Unabhängige Ombudschaft fungiert in diesem Sinne nicht als externe Beschwerdestelle für freiheitsentziehende Einrichtungen.

Im Kontext des Freiheitsentzugs in der Kinder- und Jugendhilfe entsteht in unhintergebar Weise ein Feld von Zwang, Gewalt und Machtausübung. Ohne auch gewaltförmige Maßnahmen ist ein

geschlossener Rahmen in der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell nicht aufrechtzuerhalten (vgl. Lindenberg/Lutz 2014)⁸; durch die institutionelle Form und die Konzeption wird „ein Überhang an Machtkämpfen und Einsatz von Zwangsmitteln ... vorbereitet, legitimiert und animiert“ (MBS 2013: 112). Freiheitsentziehende Maßnahmen bergen Gefahren der Re-Traumatisierung der Kinder und Jugendlichen (Permien 2010); auch durch das Miterleben von Zwang bei anderen Kindern und Jugendlichen (vgl. MBS 2013: 52).

Wenden sich junge Menschen oder Eltern mit Anliegen und einem Beratungsbedarf im Kontext von freiheitsentziehenden Maßnahmen und geschlossener Unterbringung an eine Ombudsstelle des Bundesnetzwerk Ombudschaft, dann sind auch diese Beratungen entsprechend des Selbstverständnisses des Bundesnetzwerk von einer „fachlich fundierten Parteilichkeit“ getragen (vgl. BNO 2016: 4). Diese prägt als Richtschnur die gesamte ombudschaftliche Arbeit. Ziel ist es, zu einem Ausgleich der strukturellen Machtasymmetrie in der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen. Im hier fokussierten Kontext leitet sich die Verpflichtung ab, zu einer Minimierung des Einsatzes von Zwang gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe beizutragen. Freiheitsentzug ist und bleibt Freiheitsentzug. Es stellt sich aus ombudschaftlicher Sicht keine Frage eines ‚gut‘ oder ‚schlecht‘ gemachten Freiheitsentzugs, oder eines Bemühens, dass zumindest ‚einige Kinderrechte‘ in freiheitsentziehender Unterbringung Bestand haben. Geschlossene Unterbringung verletzt systematisch Kinderrechte und die Würde von Kindern und Jugendlichen. Aus kinderrechtlicher Sicht sind die verschiedenen Formen von Freiheitsentziehung mit Blick auf das Gewaltverbot in der Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB prädestiniert, die Tatbestände der seelischen Verletzung und Entwürdigung zu erfüllen im Sinne von Verletzungen des Ehrgefühls und der Selbstachtung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Häbel 2016). Für das Bundesnetzwerk Ombudschaft ist geschlossene Unterbringung aus kinderrechtlicher, ethischer und fachlicher Sicht für eine moderne und zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe inakzeptabel.

Berlin, 17.07.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126

12051 Berlin

E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de

www.ombudschaft-jugendhilfe.de

⁸ Das zeigt sich bspw. empirisch bereits bei den sogenannten „Entweichungen“: „Entweichungen ... treten ... in der geschlossenen Unterbringung deutlich häufiger auf als in der offenen Heimerziehung. Von Wolffersdorff et al. (1996, S. 20) und Pankofer (1997, S. 155 ff.) belegen, dass geschlossen untergebrachte Jugendliche während der Unterbringung ein dem Vorfeld entsprechendes Entweichverhalten zeigen. Stadler (2005, S. 165) konstatiert ein- und mehrmalige Entweichungen bei 79%“ der Mädchen (Sülzle-Temme 2007: 106).

Literatur

Bundesnetzwerk Ombudschaft (2016): Selbstverständnis; online verfügbar: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Broschüre_Selbstverständnis_FINAL.pdf (abgerufen 29.05.2023)

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe /BNO (Hg.) (2021): Rechtsgutachten „Freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB in der Kinder- und Jugendhilfe“; Autorin: Simone Janssen; Berlin; online verfügbar: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Rechtsgutachten_%C2%A71631_BGB_09_2021.pdf (abgerufen 13.03.2023)

Der SPIEGEL (2012): Im Zweifel weggesperrt, Autorin: Julia Jüttner, online verfügbar: <https://www.spiegel.de/panorama/sexuell-auffaelliger-junge-in-geschlossenes-heim-gesperrt-a-824340.html>

Deutscher Ethikrat (2018): Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Stellungnahme. Berlin.

Deutscher Kinderschutzbund / DKSB (2015): Positionspapier zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe; online verfügbar: <https://www.kinderschutzbund-sachsen.de/service/downloads/kinderrechte/allgemein?task=down%20load.send&id=125&catid=36&m=0> (abgerufen 13.03.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2021): Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kinderrechtliche Perspektive; Autorin: Judith Feige; Berlin; online verfügbar: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Zwangsmassnahmen_in_der_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf (abgerufen 13.03.2023)

Häbel, H. (2016): Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Teil 1 Heft 5/2016: 168-173, Teil 2 Heft 6/2016: 204-211

Lindenberg, M./Lutz, T. (2014): Geschlossene Unterbringung, in: Düring, D. u.a. (Hg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung, Frankfurt a.M., S. 137-144.

Menk, S./Schnorr, S./Schrappner, C. (2013): "Woher die Freiheit bei all dem Zwange?" Langzeitstudie zu (Aus-) Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe, Weinheim und Basel.

Meysen, T. (2017): Antworten auf Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 18. Mai 2017 in Berlin, Heidelberg.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg / MBSJ (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, Potsdam.

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2016): Jahresbericht 2016, Wiesbaden.

Pankofer, S. (1997): Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen, Weinheim/München

Permien, H. (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“, Deutsches Jugendinstitut, München.

Redmann, B. (2019): Was sagen junge Menschen zu ihren Erfahrungen mit Freiheitsentziehung Jugendhilfe und Psychiatrie?, in: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit 3, S. 39-42

Rosenbauer, Nicole (2021): "Das Kind können Sie vergessen. Nehmen Sie ihr die Schlüssel ab" - Eine professionstheoretische Einordnung von Empörung als Impuls für Widerspruch in der Sozialen Arbeit - Perspektiven aus der Ombudschaft, ehs Jahrbuch, Dresden, S. 32-38

Stadler, B. (2004): „Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch?“ Eine Forschungsstudie einer intensivtherapeutischen individuell-geschlossenen Heimunterbringung dissozialer Mädchen am Beispiel des Mädchenheims Gauting, Dissertation.

Sülzle-Temme, K. (2007): Geschlossen untergebrachte Jugendliche. Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung, Hannover.

Wolffersdorf von, C. (2006): Freiheitsentziehung – eine Maßnahme mit Zukunft?, in: Rütth, U./Pankofer, S./Freisleder, F. J. (Hg.): Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe, München, S. 149-159

Wolffersdorff von, C./Sprau-Kuhlen, V./Kersten, J. (1996): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? 2. Aufl., München.